

**ANTRAG Nr. 2020/KT/110**  
**KREISTAG M Ä R K I S C H - O D E R L A N D**

**Einreicher:** Fraktionen FDP; Bauern und ländlicher Raum; BVB/Freie Wähler öffentlich

**Beratungsfolge:**

Datum	Gremium	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthaltung
21.01.2020	LUV			
27.01.2020	HFR			
29.01.2020	Kreisausschuss			
19.02.2020	Kreistag			

**Thema:** Aussetzung der Gebühr für Trichinenproben

Finanz. Auswirkungen Ergebnishaushalt	Erträge Kostenträger/Sachkonto 41421.02 / 432117	- 25.000 €
Deckungsvorschlag notwendig		
Amtsleiterin Kämmerei		
Datum/ Unterschrift		

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt, dass Jagdausübungsberechtigte für die Untersuchung von Wild auf Trichinen 2020 keine Gebühr zu entrichten haben, da ein öffentliches Interesse u.a. an der Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest besteht. Dieses öffentliche Interesse sollte auch eine Übernahme der Kosten durch das Land Brandenburg rechtfertigen. Der Landrat wird aufgefordert, sich für eine Übernahme der Kosten durch das Land Brandenburg einzusetzen.

Die im Änderungsdienst bereits vorgesehene Aussetzung der Kosten für das Jahr 2020 wird als präventive Maßnahme begrüßt.

Die Kreisverwaltung wird aufgefordert, unter Einbeziehung des zuständigen Fachausschusses im Herbst 2020 zu prüfen, ob die Voraussetzungen für eine Aussetzung auch für das Jahr 2021 gegeben sind. Entsprechende Haushaltsmittel sind dann einzustellen.

H. Krause

H. Wendorff

M. Hauser

## Sachverhalt:

Jagdausübungsberechtigte als sachkundige Personen sind in der Lage, gesundheitlich bedenkliche Merkmale am Wildkörper zu erkennen, was die Grundlage für eine nachfolgende amtliche Fleischuntersuchung und Beurteilung der Genussfähigkeit darstellt. Werden entsprechende Merkmale identifiziert, muss das Wild vom Jagdausübungsberechtigten zur amtlichen Fleischuntersuchung angemeldet werden und darf nicht an den Endverbraucher oder Einzelhandelsbetriebe abgegeben werden. Die zuständige Behörde am Erlegerort oder Wohnort ist der amtliche Tierarzt, das Veterinäramt oder Lebensmittelüberwachungsamt. Veränderte Organe müssen zusammen mit dem zugehörigen Wildkörper und den nicht veränderten Organen bei der Untersuchungsstelle abgegeben werden. Wildschwein, Nutria, Dachs und alle Haarwildarten, die Fleisch konsumieren, unterliegen einer amtlichen Untersuchung auf Trichinen. Das in Verkehr bringen von Wild vor Abschluss der Trichinenuntersuchung ist strafbar. Grundsätzlich ist der Jagdausübungsberechtigte zur Anmeldung einer Trichinenuntersuchung verpflichtet.

Insbesondere im Hinblick auf die Vermeidung der Ausbreitung der Afrikanischen Schweinepest erbringen Jäger damit eine unverzichtbare Dienstleistung für die Gesundheit von Mensch und Tier. Anders als in anderen Landkreisen müssen Jäger im Kreis Märkisch-Oderland eine Gebühr von ca.10,- Euro für eine Trichinenprobe entrichten. Das Aussetzen der Gebühren liegt daher im öffentlichen Interesse.